

# **OW\_GERICHTE VVGE 2009/10 Nr. 34 vom 23. September 2008**

OW Obergericht, 2008-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow\\_gerichte\\_VVGE\\_2009\\_10\\_Nr\\_34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE_2009_10_Nr_34)

FR: OW\_GERICHTE VVGE 2009/10 Nr. 34 du 23 septembre 2008

IT: OW\_GERICHTE VVGE 2009/10 Nr. 34 del 23 settembre 2008

## **Regeste**

VVGE 2009/10 Nr. 34, S. 173: Art. 41 Abs. 3 KVG Ein Anspruch auf Differenzzahlung für eine im Universitätsspital Basel durchgeführte Strahlentherapie besteht nicht, wenn eines der auf der Obwaldner Spitalliste aufgeführten ausserkantonalen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verwaltungsgericht ist nach Art. 10 Ausführungsbestimmungen über die Kostenübernahme bei ausserkantonomer stationärer Spitalbehandlung vom 17. September 1996 (AB Kostenübernahme, GDB 851.311) zuständig, den vorliegenden Einspracheentscheid des Finanzdepartements vom 23. September 2008 betreffend die Kostenübernahme nach Art. 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) zu überprüfen. Die Beschwerdeführerin ist sodann zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 65 Bst. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 [GOG; GDB 134.1]; vgl. VGE VB 03/012 vom 8. Juli 2005, Erw. 1, mit Hinweis). Auf die Beschwerde kann demnach eingetreten werden.

### **E. 1.1**

Öffentliche und öffentlich subventionierte Spitäler des Kantons Obwalden Name des Spitals: Leistungsauftrag Kantonsspital Obwalden, Sarnen Gemäss Art. 16 des Gesundheitsgesetzes: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie und Psychiatrie

### **E. 1.2**

Ausserkantonale Spitäler Grundsatz: Ausserkantonale, sowohl private als auch öffentliche und öffentlich subventionierte Spitäler sind für die Verrechnung von Leistungen für Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Obwalden zulasten der obligatorischen Grundversicherung in dem Umfang zugelassen, als sie auf der Spitalliste der Standortkantone aufgeführt sind. Für eine Kostenbeteiligung des Kantons Obwalden ist vorausgesetzt, dass die Behandlung nicht im Kantonsspital Obwalden angeboten wird und eine Kostengutsprache der zuständigen Ärzte vorliegt (Art. 41 Abs. 3 KVG). Die Kostengutsprache wird vorab für jene Spitäler erteilt, mit denen der Kanton Obwalden einen Vertrag oder ein Abkommen abgeschlossen hat. Zur Zeit hat der Kanton Obwalden mit folgenden Spitätern und Einrichtungen einen Vertrag oder ein Abkommen: Name des Spitals: Leistungsauftrag: Kantonsspital Nidwalden Grundversorgung für Engelberger Patientinnen und Patienten Kantonsspital Luzern Zentrumsversorgung (ausser Psychiatrie) Kantonsspital Basel Herzchirurgie Kantonsspital Aarau Neurochirurgie Psychiatrische

Klinik, Oberwil Psychiatrie Private Nervenlinik Meiringen Psychiatrie Klinik St. Anna,  
Luzern Neurochirurgie Inselspital Bern Spitzenmedizin

## E. 2

[Rechtsmittelbelehrung]

## E. 3

[Inkrafttreten]" c) Die streitbezogene Strahlentherapie wurde vorliegend im Universitätsspital Basel durchgeführt, welches - beziehungsweise das Kantonsspital Basel mit seinen Universitätskliniken (vgl. das Spitalabkommen mit dem Kanton Luzern und dem Kanton Basel-Stadt über die Zusammenarbeit im Bereich der Herzchirurgie/interventionelle Kardiologie vom 18. Februar 1997 sowie den entsprechenden Kantonsratsbeschluss über dieses Spitalabkommen vom 21. März 1997; GDB 832.14 bzw. 832.141) - in der Obwaldner Spitalliste lediglich mit einem Leistungsauftrag im Bereich der Herzchirurgie aufgelistet ist. Zu prüfen ist somit, ob die durchgeführte Strahlentherapie vorliegend zur Begründung einer Differenzzahlungspflicht des Kantons nach Art. 41 Abs. 3 KVG im Inselspital Bern hätte durchgeführt werden müssen, weil mit diesem gemäss Spitalliste des Kantons Obwalden ein allgemeiner Leistungsauftrag für Spitzenmedizin besteht, und die durchgeführte Strahlentherapie dort unbestritten auch angeboten wird. 4.a) Die Beschwerdeführerin verneint dies einzig mit dem Argument, dass es sich bei der Obwaldner Spitalliste um eine offene Spitalliste handle, da unter Ziff. 1.2 einleitend festgehalten sei, dass ausserkantonale Spitaler fur die Verrechnung von Leistungen fur Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Obwalden zulasten der obligatorischen Grundversicherung in dem Umfang zugelassen seien, als sie auf der Spitalliste der Standortkantone aufgefuhrt seien. b) Zwar ist der Beschwerdefuhrerin dahingehend zuzustimmen, dass die Obwaldner Spitalliste grundsatzlich als offene Spitalliste zu bezeichnen ist (vgl. etwa die Resultate der Erhebung bestehender, gewunschter oder verworfener interkantonaler Zusammenarbeit vom Marz 2006 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren [GDK) vom 23. Juni 2006, abrufbar unter: [http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/pdf/Themen/Gesundheitsversorgung/Versorgungsplanung/Spitalplanung\\_und\\_Spitallisten/Resultate.pdf](http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/pdf/Themen/Gesundheitsversorgung/Versorgungsplanung/Spitalplanung_und_Spitallisten/Resultate.pdf); zum Begriff der offenen Spitalliste vgl. etwa Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Ulrich Meyer, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, Basel 2007, N. 768; vgl. ferner Roggo/Staffelbach, Interkantonale Spitalplanung und Kostentragung - Stellenwert der "geschlossenen Spitalliste" im Falle von "medizinischem Grund im weiteren Sinne", in: AJP 2006, 267 ff., 271). Wie die Vorinstanz aber zutreffend ausfuhrt, erfolgt im Anschluss an die im Ingress von Ziff. 1.2 der Obwaldner Spitalliste genannten Grundsatze eine Auflistung samtlicher ausserkantonalen Spitaler, mit denen (momentan) ein entsprechender Vertrag oder ein Abkommen zur Bedarfsdeckung gemass Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG abgeschlossen worden sind, und fur welche die Kostengutsprache nach Art. 41 Abs. 3 KVG vorab erteilt werden soll. Eine Kostengutsprache gemass Art. 41 Abs. 3 KVG an eine Einrichtung, mit welcher keine Vereinbarung besteht, ist deshalb nur dann moglich, wenn keine der Vertragskliniken die notwendige Behandlung anbieten kann (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AB Kostenubernahme; vgl. auch Thomas Gachter, Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem "Engelberger Spitalabkommen" vom 16. Dezember 1996 zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden, Luzern/Zurich 2005, N. 54). c) Mit anderen Worten wurde die von der Beschwerdefuhrerin verlangte Wahlfreiheit zugunsten des Universitatsspitals Basel vorliegend nur dann bestehen, wenn keines der auf der Obwaldner Spitalliste aufgefuhrtten ausserkantonalen Spitaler mit entsprechendem

Leistungsauftrag die streitbetroffene onkologische Strahlentherapie anbietet (vgl. auch VVGE 2005 und 2006 Nr. 46, Erw. 2b). Vorliegend wird die durchgeführte Strahlentherapie unbestritten im Inselspital Bern angeboten, welchem gemäss Obwaldner Spitalliste auch ein Leistungsauftrag für die Spitzenmedizin erteilt worden ist (vgl. ferner die Vereinbarung mit dem Inselspital Bern über die Hospitalisation von KVG-Patienten mit Wohnsitz im Kanton Obwalden mit medizinisch begründeter Indikation [gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG] vom 6. Dezember 2004 sowie den entsprechenden Kantonsratsbeschluss vom 27. Juni 2002 und Regierungsratsbeschluss vom 4. Januar 2005; GDB 832.17, 832.171 bzw. 832.172). Von der Beschwerdeführerin wird nicht geltend gemacht, dass eine entsprechende Durchführung der Strahlentherapie im konkreten Fall - etwa aufgrund einer fehlenden Vereinbarung - im Inselspital Bern nicht möglich gewesen sei. Folglich durften die Vorinstanzen für das Universitätsspital Basel, mit welchem der Kanton Obwalden keinen Vertrag mit entsprechendem Leistungsauftrag abgeschlossen hat, nicht Kostengutsprache erteilen (Obwaldner Spitalliste Ziff. 1.2, Satz 3; Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AB Kostenübernahme). Ein Anspruch auf Differenzzahlung für die im Universitätsspital Basel durchgeführte Strahlentherapie besteht nicht. Zur Begründung einer Differenzzahlungspflicht des Kantons hätte die streitbezogene Strahlentherapie vielmehr im Inselspital Bern durchgeführt werden müssen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 5**

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Vorinstanzen vorliegend eine Differenzzahlungspflicht des Kantons zutreffend verneint und eine entsprechende Forderung der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen haben. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 17 Abs. 3 der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren [VGV; GDB 134.14]). Eine Parteientschädigung zugunsten des Finanzdepartements als Vorinstanz kann nicht zugesprochen werden (vgl. Art. 20 VGV). (Eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 11. November 2010 ab). de| fr | it Schlagworte spitalliste kanton obwalden kostengutsprache leistungsauftrag medizin vertrag vorinstanz psychiatrie gründer patient versicherter verwaltungsgericht leistungserbringer einspracheentscheid Mehr Deskriptoren anzeigen Normen Bund AB: Art.2 VGV: Art.17 Art.20 KVG: Art.39 Art.41 KVG: Art.41 KVG: Art.41 KVG: Art.41 Weitere Urteile BGer 9C\_408/2009 Leitentscheide BGE 135-V-443 130-V-215 S.218 123-V-290 VVGE 2005/06 Nr. 46 2009/10 Nr. 34

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.